

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 7. Dezember 2015 – IX FG –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 304

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt für die Versorgung der Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung Zuwendungen für ein flächendeckendes Hilfe- und Interventionsnetz mit spezialisierten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Dazu gehört auch die Täterberatung als besondere Form des Opferschutzes.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Frauenhäuser, die physisch und psychisch misshandelten Frauen und ihren Kindern unmittelbaren Schutz, Beratung und Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer Situation, der Planung ihres weiteren Lebenskonzeptes und der Initiierung und Unterstützung der ersten Schritte dazu gewähren.

2.2 Es werden Beratungsstellen für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt gefördert, die das Ziel haben, psychisch, physisch oder sexuell misshandelte Erwachsene, Kinder und Jugendliche zu beraten und zu unterstützen.

2.3 Gefördert wird eine Beratungsstelle für die Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, die den Betroffenen Schutz gewährt, sie betreut, unterstützt und berät.

2.4 Es werden Interventionsstellen mit angegliederter Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking gefördert. Interventionsstellen leisten Beratung im Wege eines pro-aktiven Ansatzes und wirken im Rahmen der Gefahrenabwehr als Bindeglied zwischen polizeilichem Schutz und der Erlangung von längerfristigem zivilrechtlichen Schutz. Sie stellen die Kooperation und Vernetzung aller bei häuslicher Gewalt involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Behörden und Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

2.5 Gefördert werden Täterberatungsstellen, die Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt und Stalking im Kontext häuslicher Gewalt beraten, die freiwillig die Beratungsstelle aufsuchen oder durch Jugendämter, Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte zugewiesen werden.

2.6 Gefördert wird eine Koordinierungsstelle, die für die landesweite Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder verantwortlich ist. Die Koordinierungsstelle sorgt für eine kontinuierliche und breite Netzwerk- und Kooperationsarbeit aller zum Thema „häusliche Gewalt“ arbeitenden Initiativen, Projekte, Vereine, Institutionen, Ämter und Ministerien.

2.7 Folgende Einrichtungen werden akzessorisch gefördert:

a) Frauenhäuser,

b) Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt,

c) Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt,

d) Täterberatungsstellen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und eine in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Einrichtung betreiben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

4.1 Die Interventionsstellen müssen von der Bewilligungsbehörde zuvor anerkannt worden sein.

4.2 Jede geförderte Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes muss über ein von der Bewilligungsbehörde gebilligtes Konzept verfügen und sich gegenüber der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet haben, nach diesem Konzept zu arbeiten. Das Konzept kann nur gebilligt werden, wenn es

auf eine umfassende Konfliktbewältigungsstrategie ausgerichtet ist.

4.2.1 Das Konzept eines Frauenhauses hat darüber hinaus vorzusehen,

- a) dass Krisenintervention, (ambulante) Beratung und Begleitung der Schutz suchenden Frauen, Betreuung und Hilfen zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung angeboten werden,
- b) dass misshandelten Frauen und ihren Kindern unabhängig von ihrem Wohnsitz, ihrer Nationalität, ihrem sozialen Status oder ihrer Religion Schutz vor weiterer Misshandlung und Bedrohung gewährt wird,
- c) dass und wie sichergestellt wird, dass Männer keinen Zutritt zu der Einrichtung haben,
- d) dass in den Fällen, in denen eine Aufnahme einer misshandelten Frau aus konzeptionellen Gründen nicht möglich ist, die Vermittlung zu einer entsprechend in Frage kommenden Stelle veranlasst wird und
- e) dass Zwangsprostituierte im Frauenhaus untergebracht werden können.

4.2.2 Das Konzept einer Interventionsstelle hat darüber hinaus vorzusehen, dass die Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt dort angegliedert wird.

4.2.3 Das Konzept einer Täterberatungsstelle hat darüber hinaus vorzusehen, dass die bundeseinheitlichen Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. beachtet werden und sich die Täterberatungsstelle in die Gesamtstrategie des Landes gegen häusliche Gewalt einfügt.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich dazu zu verpflichten, in den Fällen, in denen das Konzept der jeweiligen Einrichtung einer Beratung der Hilfe suchenden Person entgegensteht, die Vermittlung der Person an die zuständige Beratungsstelle zu veranlassen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich dazu zu verpflichten, präventive Arbeit zur Gewaltverhinderung und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie sich einschlägig regional und landesweit zu vernetzen.

4.5 Die Beschäftigten in den geförderten Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes sollen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter sein. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits in einer Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes mit Ausnahme der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern tätig waren. In geförderten Interventionsstellen dürfen auch Juristinnen und Juristen beschäftigt werden. Für Beschäftigte der Täterberatungsstellen muss der Zuwendungsempfänger für seine Beschäf-

tigten jeweils eine Zusatzqualifikation zum Gewaltberater und Erfahrungen im Umgang insbesondere mit gewalttätigen Männern nachweisen.

4.6 Der Zuwendungsempfänger hat sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich dazu zu verpflichten, mindestens einmal jährlich für eine qualifizierte Weiterbildung seiner Beschäftigten, die in einer der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beschäftigt werden, zu sorgen, insbesondere für einen Erfahrungsaustausch, eine Fortbildung und eine Supervision.

4.7 Der Zuwendungsempfänger hat sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich dazu zu verpflichten, den von ihm in den geförderten Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beschäftigten Personen mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Dies gilt nicht für Auszubildende.

4.8 Frauenhäuser müssen mindestens zwölf Plätze haben und mindestens zwei Vollzeitkräfte beschäftigen.

4.9 Die Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung muss mindestens eine Schutzwohnung für die Betroffenen vorhalten.

4.10 Die Zuwendung der akzessorisch geförderten Einrichtungen setzt voraus, dass die kreisfreie Stadt, in deren, oder der Landkreis, in dessen Gebietshoheit sich die Beratungs- und Hilfeeinrichtung örtlich befindet, die Einrichtung im Förderjahr finanziell unterstützen wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Allgemeine Grundsätze

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Als zuwendungsfähig können

a) die vom Projekt unmittelbar veranlassten notwendigen Personalausgaben für die hauptamtlichen Fach-/Beratungskräfte (berechnet auf der Grundlage von 37,5 Std./Woche je Vollzeitstelle) zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

b) die vom Projekt unmittelbar veranlassten notwendigen Sachausgaben wie Miet- und Betriebskosten sowie Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen, Supervision, Fachliteratur und Versicherungen, soweit sie dem Zuwendungszweck dienen,

c) pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, die die indirekten Ausgaben abgelten, die dem Zuwendungsempfänger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen, die dem zu fördernden Projekt aber nicht unmittel-

- bar zuzurechnen sind, zum Beispiel Personalausgaben für die Geschäftsführung oder für die Steuerberatung, maximal bis zu einer Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben als unmittelbarer Bestandteil der Sachausgaben
- anerkannt werden.
- 5.2 Akzessorisch geförderte Einrichtungen**
- 5.2.1 Der Zuschuss für Personalausgaben beträgt 25 335 Euro je Vollzeitstelle. Die Förderung von Teilzeitstellen erfolgt entsprechend anteilig.**
- Die Einrichtungen können im Hinblick auf die Vollzeitstellen wie folgt gefördert werden:
- a) je Frauenhaus
 - bis zu 19 Belegungsplätzen zwei Fachkräfte,
 - ab 20 Belegungsplätzen drei Fachkräfte,
 - ab 25 Belegungsplätzen vier Fachkräfte,
 - b) je Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt bis zu drei Fachkräfte,
 - c) je Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt bis zu zwei Fachkräfte,
 - d) je Täterberatungsstelle für bis zu zwei Fachkräfte.
- 5.2.2 Zuschüsse für Sachausgaben einschließlich der pauschalierten Verwaltungsgemeinkosten können bis zu nachfolgender Höhe für die jeweiligen Einrichtungen gewährt werden:**
- | | |
|--|--------------|
| a) Frauenhäuser | 14 650 Euro, |
| b) Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt | 8 885 Euro, |
| c) Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt | 8 415 Euro, |
| d) Täterberatungsstellen | 10 000 Euro. |
- 5.3 Interventionsstellen mit angegliederter Kinder- und Jugendberatungsstelle**
- Der Zuschuss für Personalausgaben der Interventionsstellen entspricht der Höhe nach dem Zuschuss des Jahres 2011. Der Zuschuss für Sachausgaben einschließlich der pauschalierten Verwaltungsgemeinkosten beträgt je Interventionsstelle bis zu 14 250 Euro. Für die an die Interventionsstellen angegliederten Kinder- und Jugendberatungsstellen in Fällen häuslicher Gewalt kann jeweils eine Zuwendung in Höhe von insgesamt bis zu 50 000 Euro für notwendige Personal- und Sachausgaben einschließlich der pauschalierten Verwaltungsgemeinkosten für das Jahr gewährt werden.
- 5.4 Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung**
- Der Beratungsstelle kann für notwendige Personal- und Sachausgaben einschließlich der pauschalierten Verwaltungsgemeinkosten sowie für das Vorhalten einer Schutzwohnung eine Zuwendung von insgesamt bis zu 61 200 Euro gewährt werden.
- 5.5 Koordinierungsstelle CORA**
- Der Zuschuss für Personalausgaben entspricht der Höhe nach dem Zuschuss des Jahres 2011. Der Zuschuss für Sachausgaben einschließlich der pauschalierten Verwaltungsgemeinkosten beträgt bis zu 14 250 Euro.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren**
- Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind an Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock zu richten. Erstanträge müssen vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages, für den eine Förderung beantragt wird, gestellt werden. Für die fortlaufende Förderung sollen die Anträge bis spätestens zum 31. August des Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Dem Antrag sind der Finanzierungsplan sowie ein Organisations- und Stellenplan beizufügen. Es sind die aktuellen Antragsvordrucke des Zuwendungsgebers zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde unter www.lagus.mv-regierung.de angefordert werden können.
- 6.2 Bewilligungsverfahren**
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Die Zuwendung wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des Jahres durch einmalige Anforderung des Gesamtbetrages an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der erste fällige Teilbetrag zum nächsten Zahlungstermin ausgezahlt.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren**
- Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Form eines einfachen Verwendungsnachweises ohne Belege nachzuweisen.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der

gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 837